

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Familienleistungsausgleich:
 Wer profitiert vom Kinderbonus?
2. ... für Unternehmer 2
Umrüstung:
 Wie sich die Kosten manipulationssicherer Kassen absetzen lassen
Antrag: Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben?
Eigenverbrauch:
 Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020 erneut bekanntgegeben
Freiberufler: Hinzugewinnung neuer Kunden nach Praxisverkauf unschädlich?
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
gGmbH: Gemeinnützigkeit fällt bei unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Vermietung: Vorsteuer für Dusche und Badewanne im Homeoffice ist nicht abziehbar
5. ... für Hausbesitzer 4
Ferienwohnungen: Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer?

Wichtige Steuertermine November 2020

- 10.11. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 16.11. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.11. bzw. 19.11.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Familienleistungsausgleich

Wer profitiert vom Kinderbonus?

Um die Konjunktur in der Corona-Krise anzukurbeln, erhalten Familien im September und Oktober 2020 einen Kinderbonus von **insgesamt 300 € pro Kind**. Ausgezahlt wird der Bonus unabhängig vom Elterneinkommen in zwei Tranchen von jeweils 200 € und 100 €, und zwar für jedes Kind, für das im Jahr 2020 zumindest für einen Monat ein Kindergeldanspruch bestand. Der Bonus wird nicht auf Familien- oder Sozialleistungen angerechnet, so dass auch einkommensschwache Familien profitieren können.

Dagegen können Besserverdiener keinen finanziellen Vorteil aus dem Kinderbonus ziehen, weil der Bonus später in der Einkommensteuerveranlagung auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Hintergrund: Alle Eltern erhalten zunächst für jeden Monat Kindergeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob der Kindergeldbezug oder die Gewährung des Kinderfreibetrags steuerlich günstiger für die Erziehungsberechtigten ist („**Günstigerprüfung**“). Bei Besserverdienern wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Kinderfreibetrag in Abzug gebracht, dabei wird aber im Gegenzug das ausgezahlte Kindergeld - und somit auch der Kinderbonus - wieder angerechnet.

Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zusammen veranlagtes Elternpaar mit drei Kindern **bis zu einem Einkommen von 67.816 €** noch in voller Höhe vom Kinderbonus für alle drei Kinder profitiert. Liegt das Einkommen höher, schmilzt der Vorteil aus dem Bonus schrittweise ab. Der Kinderbonus wird ab einem Einkommen von 105.912 € komplett mit den drei Kinderfreibeträgen verrechnet, so dass der Vorteil aus der Bonuszahlung vollständig absorbiert wird.

2. ... für Unternehmer

Umrüstung

Wie sich die Kosten manipulations-sicherer Kassen absetzen lassen

Betriebe sind seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** (TSE) verfügen.

Hinweis: Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte die Finanzverwaltung betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Wegen der Corona-Pandemie und der temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer (Ausnahme: Bremen) inzwischen dazu entschlossen, diese Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist darauf hin, dass Betriebe die Kosten für die Implementierung der Sicherheitseinrichtung und der einheitlichen digitalen Schnittstelle sofort und in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehen können (Vereinfachungsregel). Diese Regelung gilt für die nachträgliche Umrüstung bestehender Kassen bzw. die erstmalige Implementierung in ein bestehendes elektronisches Aufzeichnungssystem. Sofern diese Vereinfachungsregel nicht genutzt wird, gelten laut BMF folgende Grundsätze:

- **Abschreibung über drei Jahre:** Wird eine TSE in Verbindung mit einem Konnektor (Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk) oder in Form eines USB-Sticks bzw. einer SD-Karte genutzt, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben. Da die TSE in diesem Fall nicht selbständig nutzbar ist, kann sie nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort abgeschrieben werden. Auch die Bildung eines Sammelpostens für die TSE ist deshalb nicht möglich.
- **Abschreibung über die Restnutzungsdauer:** Wurde eine TSE als Hardware fest in ein Wirtschaftsgut eingebaut, sind die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts zu aktivieren und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.
- **Entgelte für Cloud-Lösungen:** Werden laufende Entgelte für TSE-Cloud-Lösungen gezahlt, sind diese regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.
- **Implementierung digitaler Schnittstellen:** Kosten für die Implementierung der einheitli-

chen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsguts TSE.

Antrag

Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** vergeben werden. Das gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bezüglich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von EU-Adressen.

Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, das Finanzamt, bei dem das Unternehmen gemeldet ist, sowie die Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird, enthalten. Der Antrag kann auch über das Kontaktformular zum Thema „Vergabe der USt-IdNr.“ gestellt werden. Für die Klärung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Telefon- und Faxnummer zu hinterlegen.

Hinweis: Damit das BZSt den Antrag erfolgreich bearbeiten kann, muss der Antragsteller bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, und diese Daten müssen dem BZSt bereits übermittelt worden sein. Der Antrag wird üblicherweise innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

Eigenverbrauch

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020 erneut bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) erneut bekanntgegeben. Hintergrund ist die Anwendung des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für die Zeit nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 (mit Ausnahme von Getränken).

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte, Bäckerei** oder **Metzgerei** betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Vorteile, die eine pauschale Erfassung von

Warenentnahmen für den privaten Bedarf bietet. Sprechen Sie uns auch an, wenn Ihr Unternehmen nachweislich aufgrund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung wegen der Corona-Pandemie vollständig geschlossen wurde oder wird. In solchen Fällen können die Pauschbeträge zeitanteilig angesetzt werden.

Freiberufler

Hinzugewinnung neuer Kunden nach Praxisverkauf unschädlich?

Wenn Freiberufler ihre Praxis veräußern, können sie den dabei entstehenden Veräußerungsgewinn mit einem ermäßigten Steuersatz versteuern. Wer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist, kann zudem einen Freibetrag von bis zu 45.000 € in Abzug bringen.

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt (FinMin) hat dargelegt, wann eine fortgeführte Berufstätigkeit des Praxisverkäufers die **Steuerbegünstigungen** weiterhin zulässt. Danach gelten folgende Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Praxisveräußerung: Die für die Berufsausübung wesentlichen wirtschaftlichen Betriebsgrundlagen (vor allem der Mandanten-/Patientenstamm und der Praxiswert) müssen entgeltlich auf einen anderen übertragen werden. Der Verkäufer muss die freiberufliche Tätigkeit zudem wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Hinweis: Dieses Erfordernis hat der Bundesfinanzhof (BFH) entwickelt, da die Überleitung des Mandanten-/Patientenvertrauens das wesentliche Merkmal einer entgeltlichen Übertragung einer Freiberuflerpraxis ist.

Der Praxisveräußerer darf nach dem Verkauf noch frühere Mandanten auf Rechnung und im Namen des Erwerbers beraten oder eine Arbeitnehmertätigkeit in der Praxis des Erwerbers ausüben. Die Steuerbegünstigung der Veräußerung ist jedoch gefährdet, wenn der Veräußerer weiterhin die **persönliche Beziehung** zu früheren Mandanten/Patienten nutzt, indem er

- entweder einzelne Mandanten auf eigene Rechnung weiterhin betreut oder
- Beziehungen zu früheren Mandanten nutzt, um eigene neue Mandate zu generieren.

In beiden Fällen kämen sich Verkäufer und Erwerber „in die Quere“, denn beide würden dann das durch Mandanten und Praxisnamen bedingte Wirkungsfeld für ihre eigene freiberufliche Tätigkeit nutzen. Der Verkäufer muss gleichwohl nicht um die Steuerbegünstigung seiner Veräußerung fürchten, wenn er seine freiberufliche Tätigkeit

nur in einem geringen Umfang fortführt. Das heißt, die hierauf entfallenden Umsätze dürfen in den letzten drei Jahren vor der Praxisveräußerung **weniger als 10 % der gesamten Praxiseinnahmen** ausgemacht haben.

Die Finanzämter hatten bisher den Standpunkt vertreten, dass die **Hinzugewinnung neuer Mandanten/Patienten** durch den Veräußerer auch ohne Überschreiten der 10-%-Grenze in jedem Fall begünstigungsschädlich ist. Grundlage hierfür war eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003.

Das FinMin weist nun darauf hin, dass die Landesfinanzverwaltungen der Bundesländer aufgrund eines (nichtveröffentlichten) Beschlusses des BFH aus dem Jahr 2020 mittlerweile folgende Auffassung vertreten: Die Steuerbegünstigungen für eine Veräußerung bleiben selbst dann erhalten, wenn der Verkäufer im Rahmen seiner geringfügigen Tätigkeit auch **neue Mandanten bzw. Patienten betreut**.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

gGmbH

Gemeinnützigkeit fällt bei unverhältnismäßig hohen Vergütungen weg

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können **unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen** dazu führen, dass gemeinnützigen Körperschaften ihr Gemeinnützigkeitsstatus entzogen wird.

Geklagt hatte eine gemeinnützige GmbH, die hauptsächlich Leistungen im Bereich der Gesundheits- und Sozialbranche (psychiatrische Arbeit) erbringt. Das Finanzamt hatte festgestellt, dass der Geschäftsführer jährlich zwischen 136.000 € und 283.000 € als „Gesamtausstattung“ erhielt, und der Gesellschaft infolgedessen die Gemeinnützigkeit entzogen (wegen Mittelfehlverwendung). Die Gesellschaft hatte Jahresumsätze zwischen 7,7 Mio. € und 15,2 Mio. € erwirtschaftet.

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamts in weiten Teilen gefolgt. Ob eine unverhältnismäßig hohe Vergütung vorliegt, muss nach dem Urteil zunächst durch einen **Fremdvergleich** ermittelt werden. Dazu können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Eine unangemessene Vergütung liegt nach Ansicht des BFH jedoch erst für Bezüge vor, die den oberen Rand der angegebenen Gehaltsbandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Von den Vergleichsgehältern muss laut BFH kein Abschlag für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorgenommen wer-

den. Ein Entzug der Gemeinnützigkeit erfordert zudem ergänzend, dass die betroffene Gesellschaft nicht nur geringfügig gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen hat.

Hinweis: Die Entscheidung ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, weil sie die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt. Sie ist jedoch hinsichtlich der Frage, wann ein Geschäftsführergehalt als angemessen angesehen werden kann, auch für nichtgemeinnützige Unternehmen relevant.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Vermietung

Vorsteuer für Dusche und Badewanne im Homeoffice ist nicht abziehbar

In Zeiten der Corona-Pandemie ist das Arbeiten von zu Hause aus an der Tagesordnung. Viele Arbeitnehmer gehen auch dazu über, einen Teil ihrer Wohnung bzw. ihres Hauses (z.B. eine Einliegerwohnung) an ihren Arbeitgeber zu vermieten. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer die Räumlichkeiten dann wiederum für dessen berufliche Tätigkeit zur Verfügung.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem die Arbeitsparteien eine solche (umsatzsteuerpflichtige) Anmietung einer Einliegerwohnung des Arbeitnehmers vereinbart hatten. Streitig war, ob der Arbeitnehmer die Vorsteuer aus einer umfassenden **Badsanierung** in der Einliegerwohnung in voller Höhe abziehen durfte.

Das Finanzgericht (FG) hatte entschieden, dass die Vorsteuer nur insoweit abgezogen werden könne, als sie anteilig auf die neue Toilette und das neue Waschbecken entfalle. Die anteiligen Kosten für die neue Badewanne und die neue Dusche ließ es demgegenüber unberücksichtigt. Der Arbeitnehmer wollte gleichwohl einen kompletten Abzug der Vorsteuerbeträge erreichen und zog vor den BFH. Er argumentierte, dass der Vermietungsgegenstand schließlich die **gesamte Einliegerwohnung** gewesen sei.

Der BFH ist jedoch der Auffassung des FG gefolgt. Der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang mit den Vermietungsumsätzen bestehe nur, soweit das Homeoffice **beruflich genutzt** werde. Diese berufliche Nutzung könne sich bei einer Bürotätigkeit zwar auch auf einen Sanitärraum erstrecken, nicht aber auf ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer. Insofern habe das FG die Vorsteuerbeträge zu Recht aufgeteilt.

5. ... für Hausbesitzer

Ferienwohnungen

Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer?

Private Vermieter sind in der Regel sehr darauf bedacht, dass das Finanzamt ihre aus der Vermietung erzielten Überschüsse als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifiziert. Denn eine Einordnung als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** kann unter anderem dazu führen, dass Gewerbesteuer auf die Erträge gezahlt werden muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob ein Vermieter gewerblich tätig ist, wenn der von ihm mit der Vermietung beauftragte Vermittler eine Ferienwohnung als Hotelzimmer vertreibt (mit hotelmäßigen Zusatzleistungen).

Eine Ehegatten-GbR hatte drei Ferienwohnungen erworben, die in einer Ferienanlage mit integriertem Hotel lagen. Die Räume der Wohnungen waren wie Hotelzimmer ausgestattet und wurden von einer Vermittlungsgesellschaft über große Onlineportale als Hotelzimmer angeboten und auch vermietet. Die Gäste der Wohnungen holten ihre Schlüssel an der Hotelrezeption ab und konnten auch den Wellnessbereich des Hotels nutzen. Die Vermittlungsgesellschaft bot den Gästen darüber hinaus Zusatzleistungen an (z.B. Bereitstellung von Bettwäsche, Endreinigung, Frühstück sowie Halb- und Vollpension). Die Entgelte für diese hoteltypischen Leistungen wurden nicht an die Ehegatten-GbR weitergeleitet. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die GbR aufgrund der hotelmäßigen Ausgestaltung der Vermietung **gewerbliche Einkünfte** erzielt hatte.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass trotz der hotelmäßigen Vermietung noch **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** vorlagen. Entscheidend war, dass der Vermittler ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der treuhänderischen Vermietung hatte, weil er selbst hoteltypische Zusatzleistungen erbrachte. Die gewerbliche Tätigkeit des Vermittlers konnte der Ehegatten-GbR nicht als eigene zugerechnet werden. Denn der Vermittler hatte nicht als ihr rechtsgeschäftlicher Stellvertreter gehandelt. Da der Vermittler im eigenen wirtschaftlichen Interesse agiert hatte, konnte die Ehegatten-GbR zudem nicht als Treugeber mit beherrschender Stellung angesehen werden. Deshalb war auch über diesen Weg eine Zurechnung von gewerblichen Einkünften bei ihr ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater GbR